

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Nr. 119 Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 19. September 2017 i.S. X. Inc. c. Z. Ltd.
(4A_12/2017)

Übersetzt von MARC GIGER

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 143 III 578.)

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit; Arrestprosequierungsklage; Zuständigkeit des Schiedsgerichts; Beschwerdelegitimation; Schiedsfähigkeit; Einrede der Unzuständigkeit (Art. 279 SchKG; Art. 177, 186 Abs. 2, 190 Abs. 2 lit. b IPRG; Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). *Die Arrestprosequierungsklage kann in die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts fallen. Jeweilige Zuständigkeiten des – staatlichen oder Schieds- – Gerichts, das mit einer derartigen Klage befasst ist, einerseits und der Betreibungsbehörden andererseits. Der Schuldner, dessen Vermögenswerte verarrestiert worden sind, hat kein schützenswertes Interesse daran, die Feststellung des Schiedsgerichts, wonach der Arrest innerhalb der in Art. 279 SchKG bestimmten Fristen gehörig prosequiert worden sei, aufheben zu lassen. Frage offengelassen, ob die Anwendbarkeit von Art. 186 Abs. 2 IPRG und der diesbezüglichen Rechtsprechung auf schiedsfähige Fälle einzuschränken ist.*

Sachverhalt:

Mit Endentscheid vom 23. November 2016 entschied ein dreiköpfiges Schiedsgericht mit Sitz in Genf, unter der Aufsicht der Swiss Chambers' Arbitration Institution und unter Anwendung von schweizerischem Recht, dass die Beklagte X. Inc., eine auf den Britischen Jungferninseln ansässige und im Bereich des Handels von Erdölprodukten tätige Gesellschaft, der klägerischen Z. Ltd., eine

in Hong Kong (China) ansässige und in derselben Sparte tätige Gesellschaft, unter verschiedenen Rechtstiteln die Beträge USD 1 981 344.55, USD 335 495.34 und USD 9250, zuzüglich Zinsen, zu bezahlen habe; weiter stellte das Schiedsgericht fest, dass ein Arrest, der von dem zuständigen Gericht des Kantons Genf für die Forderungen der Klägerin gelegt worden sei, durch die vor ihm eröffnete Anerkennungsklage rechtswirksam prosequiert worden sei; im Übrigen wies es sämtliche weiteren oder weitergehenden Anträge der Parteien ab.

Am 9. Januar 2017 reichte die X. Inc. (nachfolgend: X. oder die Beschwerdeführerin) beim Bundesgericht eine Beschwerde in Zivilsachen – verbunden mit einem Gesuch um aufschiebende Wirkung – ein, mit dem Ziel, die Aufhebung des fraglichen Entscheids zu erreichen.

Mit Präsidialverfügung vom 20. Februar 2017 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Präsidialverfügung vom 13. März 2017 wurde ein Gesuch der Z. Ltd. (nachfolgend: Z. oder die Beschwerdegegnerin) vom 21. Januar 2017 auf Sicherstellung ihrer Parteientschädigung abgewiesen.

Im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort vom 28. März 2017 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Am 10. April 2017 reichte das Schiedsgericht durch seinen Präsidenten eine Stellungnahme im Zusammenhang mit einem der drei seitens der Beschwerdeführerin erhobenen Vorbringen ein, ohne einen formellen Antrag in Bezug auf die Beschwerde zu stellen.

Die Beschwerdeführerin verzichtete auf eine Replik.

Aus den Erwägungen:

1.
Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG verfasst das Bundesgericht seinen Entscheid in einer der Amtssprachen, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Wenn diese Entscheidung in einer anderen Sprache gefällt wurde (vorliegend auf Englisch), verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Vor dem Schiedsgericht hatten sich die Parteien des Englischen bedient, während sie die Rechtsschriften, welche sie dem Bundesgericht zukommen liessen, auf Französisch verfassten; damit wurde den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 BV Genüge getan (BGE 142 III 521 E. 1 = Pra 2017 Nr. 104).

Im Sinne der bisherigen Praxis hat der Entscheid des Bundesgerichts demzufolge auf Französisch zu ergehen.

2.
Mittels Beschwerde in Zivilsachen können Entscheidungen auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angefochten werden, dies unter den in

Art. 190–192 IPRG genannten Voraussetzungen (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG). Vorliegend ist sowohl in Bezug auf das Beschwerdeobjekt, die Beschwerdebefugnis, die Beschwerdefrist, die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge wie auch die in der Beschwerdeschrift erhobenen Rügen festzustellen, dass keine dieser Eintretensvoraussetzungen ein Problem darstellt. Demzufolge steht einem Eintreten auf die Sache nichts entgegen.

3.

3.1

3.1.1 Im Rahmen eines ersten Vorbringens stellt sich die Beschwerdeführerin mit Verweis auf Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG auf den Standpunkt, dass sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig erklärt habe, da es sich auf eine einzige Lehrmeinung (MICHEL OCHSNER, *La validation et la conversion du séquestre*, SJ 2016 II S. 1 ff., 6) abgestützt habe, um den Arrest für rechtswirksam prosequiert zu erklären. Gleich wie es das Schiedsgericht richtigerweise abgelehnt habe, die definitive Beseitigung des Rechtsvorschlags betreffend den Zahlungsbefehl zu bewilligen, welcher ihr auf Antrag der Beschwerdegegnerin am 15. Januar 2014 gestellt worden sei, hätte es demgemäss auch seine Zuständigkeit in Bezug auf die Beurteilung der Frage ablehnen müssen, ob der Arrest rechtswirksam prosequiert worden sei oder nicht; es handle sich diesbezüglich bloss um eine Nebenfrage, welche im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens zu regeln sei.

Die Beschwerdeführerin ist allgemein der Auffassung, dass Fragen im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung nicht schiedsfähig, da der Beurteilung des Staates vorbehalten seien. Damit richteten sich die Folgen einer fehlenden Prosequierung des Arrestes innert der in Art. 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) genannten Fristen ausschliesslich nach Art. 280 SchKG, das heisst nach dem Zwangsvollstreckungsrecht. Das SchKG und die im Zusammenhang mit dem Arrest aufgestellte Rechtsprechung würden ausserdem die Betreibungsbehörden und nicht den Sachrichter – unabhängig davon, ob dies nun ein Schiedsrichter sei – mit der Aufgabe betrauen, das Dahinfallen des Arrestes festzustellen. Die Beschwerdeführerin weist sodann in antizipierter Weise allfällige Vorwürfe zurück, wonach sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts im betreffenden Punkt nicht früh genug bestritten habe. Soweit sie dies nicht getan habe, so die Beschwerdeführerin, liege der Grund darin, dass es bei der Mehrzahl der seitens der Beschwerdegegnerin gestellten Anträge um vermögensrechtliche Ansprüche gehe, welche einem Schiedsgericht unterbreitet werden könnten. Auf jeden Fall stelle ihrer Meinung nach der Umstand, dass das Schiedsgericht sich eine Kompetenz angemasst habe, welche den Betreibungsbehörden vorbehalten sei, eher einen Nichtigkeits- als einen Anfechtungsgrund dar.

3.1.2 Abweichend von dieser Argumentation beharrt die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort darauf, dass es sich bei der Arrestprosequierungsklage um eine materiell-rechtliche Klage handle, mit welcher die Existenz der Forderung belegt werden soll, die dem Arrest zugrunde liege. Ihrer Meinung nach bejahen die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die einhellige Lehre die Möglichkeit, die Anerkennungsklage vor einem staatlichen Gericht durch ein schiedsgerichtliches Verfahren zu ersetzen; demzufolge seien keine Gründe ersichtlich, aufgrund welcher das Schiedsgericht ein Eintreten auf die Sache hätte ablehnen müssen.

Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für den Entscheid über die Arrestprosequierung nie bestritten. Ebenso wenig habe sie geltend gemacht – und sie tue dies auch jetzt in ihrer Beschwerde nicht – dass die Ad-hoc-Klage nicht in Wahrung der Frist gemäss Art. 279 SchKG eingeleitet worden sei. Ausserdem verhalte sich die Beschwerdeführerin rechtsmissbräuchlich, wenn sie diesen Punkt vor Bundesgericht zum ersten Mal zur Sprache bringe (*venire contra factum proprium*).

Schliesslich führt die Beschwerdegegnerin aus, der Arrest müsse ohnehin noch prosequiert werden, wenn die angefochtene Entscheidung einmal in Rechtskraft erwachsen sei, dies mittels eines Gesuchs um definitive Rechtsöffnung, welches vom zuständigen staatlichen Richter zu beurteilen sei.

3.2

3.2.1 In seiner Eigenschaft als dringliche vorsorgliche Massnahme, welche darauf ausgerichtet ist zu verhindern, dass der Schuldner über sein Vermögen verfügt, um es dem zukünftigen Zugriff seines Gläubigers zu entziehen, muss der Arrest prosequiert werden; dies in dem Sinne, dass der Gläubiger einen Vollstreckungstitel innerhalb der Fristen zu erlangen hat, die ihm das Gesetz auferlegt (Art. 279 SchKG; Urteil 5A_220/2013 vom 6. September 2013 E. 5.2 mit Hinweisen). Unterlässt dies der Gläubiger, enden die Wirkungen des Arrestes ohne Weiteres (Art. 280 SchKG; BGE 126 III 293 E. 1 in fine). Die Betreibungsbehörden haben die Arrestgegenstände somit von Amtes wegen freizugeben; kommen sie dem nicht unaufgefordert nach, kann der Schuldner sie jederzeit zur Freigabe anhalten (BGE 106 III 92 E. 1 = Pra 69 Nr. 208; BGE 93 III 72 E. 1 S. 75 und die angeführten Entscheide = Pra 57 Nr. 31).

Der Gläubiger, welcher ohne vorherige Einleitung einer Betreibung oder einer Klage einen Arrest erlangt und der anschliessend dem Schuldner innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde (Art. 279 Abs. 1 SchKG) einen Zahlungsbefehl zukommen lässt, gegen welchen Rechtsvorschlag erhoben wurde, ohne dass er dessen Beseitigung verlangt hat, muss innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen (Art. 279 Abs. 2 SchKG). Damit der Arrest aufrechterhalten bleibt, ist der Gläubiger gehalten, in seiner Anerkennungsklage die definitive Rechtsöffnung zu verlangen,

wenn dies möglich ist; andernfalls hat er die Rechtsöffnung innert zehn Tagen nach Eröffnung des auf die Klage hin gefällten Entscheides zu beantragen (BGE 135 III 551 E. 2.3 S. 555 f. mit Hinweisen = Pra 2010 Nr. 54). Wird der Rechtsvorschlag beseitigt, so muss der Gläubiger innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Entscheids das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 279 Abs. 3 Satz 2 SchKG; vgl. OCHSNER, a.a.O., S. 7 f., lit. b und c), wobei die Betreuung je nach der Person des Schuldners auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt wird (Art. 279 Abs. 3 Satz 3 SchKG). Im Übrigen bestimmt Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG, dass die Fristen während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides nicht laufen; dies betrifft den hier eingetretenen Fall, dass Einsprache gegen den Arrestbefehl erhoben wurde (Art. 278 SchKG).

Die Klage zur Prosequierung eines Arrestes im Sinne von Art. 279 SchKG stellt eine materiell-rechtliche Klage dar, welche darauf ausgerichtet ist, die Existenz der dem Arrest zugrundeliegenden Forderung zu belegen (OCHSNER, a.a.O., S. 5). Ähnlich wie bei der Anerkennungsklage gemäss Art. 79 SchKG muss sie jene Forderung zum Gegenstand haben, die dem Arrest zugrunde liegt (OCHSNER, a.a.O.). Damit der Gläubiger befugt ist, die Fortsetzung der Betreuung zu verlangen, ohne das Rechtsöffnungsverfahren zu durchlaufen, muss das Dispositiv des auf diese Klage hin gefällten Urteils nicht nur die Existenz der streitigen Forderung feststellen, sondern es hat auch genau die hängige Betreuung anzugeben und den dagegen erhobenen Rechtsvorschlag formell zu beseitigen; dies soweit eine in der Schweiz angebrachte materielle Klage in Frage steht (BGE 135 III 551 E. 2.3 S. 355 und den angeführten Entscheid = Pra 2010 Nr. 54).

Die Arrestprosequierungsklage kann einem Schiedsgericht unterbreitet werden. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies seit langer Zeit anerkannt (BGE 112 III 120 E. 2; 101 III 58 E. 2) und die Lehre hat sich dieser Meinung angeschlossen; in dieser Hinsicht präsentiert sich fast Einstimmigkeit zwischen den Spezialisten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (vgl. u.a., neben OCHSNER, a.a.O.: PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, Bd. 4, 2003, N. 32 zu Art. 279 SchKG; STOFFEL/CHABLOZ, *Voies d'exécution*, 3. Aufl. 2016, § 8, N. 135; SYLVAIN MARCHAND, *Précis de droit des poursuites*, 2. Aufl. 2013, S. 256; BSK SchKG II-REISER, N. 15 zu Art. 279 SchKG; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, *SchKG Kommentar*, 19. Aufl. 2016, N. 17 und 26 zu Art. 279 SchKG; FELIX C. MEIER-DIETERLE, in: Hunkeler [Hrsg.], *SchKG Kurzkomentar*, 2. Aufl. 2014, N. 10 und 12 zu Art. 279 SchKG) und jenen des Schiedsrechts, und zwar sowohl des nationalen (vgl. u.a.: COURVOISIER/WENGER, in: *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung*, 3. Aufl. 2016, N. 15 zu Art. 354 ZPO; BSK ZPO-WEBER-STECHER, N. 34 zu Art. 354 ZPO; BK-PFISTERER, N. 17 zu Art. 354 ZPO, S. 21; TARKAN GÖKSU, *Schiedsgerichtsbarkeit*, 2014, N. 362; MARCO STACHER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.],

Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 10 zu Art. 354 ZPO) als auch des internationalen Schiedsrechts (vgl. u.a.: KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, *International Arbitration, Law and Practice in Switzerland*, 2015, S. 104, Fn. 82; BERGER/KELLERHALS, *International and Domestic Arbitration in Switzerland*, 3. Aufl. 2015, N. 241; POUURET/BESSON, *Comparative Law of International Arbitration*, 2. Aufl., 2007, S. 307 N. 363; BSK IPR-MABILLARD/BRINER, N. 14b zu Art. 177 IPRG; die beiden letztgenannten Autoren zitieren am Ende auch zwei abweichende Lehrmeinungen). Unter diesen Voraussetzungen obliegt es dem Gläubiger, wenn das Schiedsgericht noch nicht errichtet ist, innerhalb der zehn Tage sämtliche für die Bezeichnung der Schiedsrichter notwendigen Vorkerhungen zu treffen. Sobald das Schiedsgericht errichtet ist, muss der Gläubiger seine Anerkennungsklage innert 10 Tagen einbringen, um so zeitlich den sachlichen Zusammenhang zwischen der dem Arrest folgenden Betreuung und dem Verfahren zur Prosequierung dieser Massnahme sicherzustellen (BGE 112 III 120 E. 2; 101 III 58 E. 2).

Die Tatsache, dass ein Schiedsgericht zuständig ist, um über die Existenz der Forderung zu entscheiden, welche Gegenstand der Arrestprosequierungsklage bildet, und es den Schuldner verpflichten kann, dem Urteil Folge zu leisten, bedeutet nicht notwendigerweise, dass es sich auch über den seitens des klägerischen Gläubigers gestellten Antrag auf definitive Rechtsöffnung aussprechen darf. Das Gegenteil ist der Fall. Beim Rechtsöffnungsentscheid geht es nicht darum, materiell über die Rechte der Parteien zu urteilen. Es ist nur zu entscheiden, ob die Betreuung, in welcher Rechtsvorschlag erhoben wurde, ihren Fortgang nehmen kann oder nicht. Ein solches Urteil stellt einen rein betreibungsrechtlichen Zwischenschritt dar, der ausschliesslich von einer staatlichen Behörde vorgenommen werden darf (vgl. BGE 107 III 60 E. 3 = Pra 70 Nr. 252) und ist demgemäss zufolge fehlender Schiedsfähigkeit der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts entzogen (Urteil 5P.55/1990 vom 7. März 1990 E. 2). Obwohl die Anerkennungsklage durch ein Schiedsgericht beurteilt werden kann, ist Letzteres – anders als ein staatliches Gericht – auch nicht zuständig, um den Rechtsvorschlag im Dispositiv seines Urteils definitiv zu beseitigen (BGE 136 III 583 E. 2.1 mit Hinweisen = Pra 2011 Nr. 55).

Im Übrigen ist in allgemeinerer Weise festzuhalten, dass ein Schiedsgericht – egal, um was für eines es sich handelt – im Rahmen der Beurteilung einer Arrestprosequierungsklage einzig über die Existenz der Forderung zu befinden hat, welche Gegenstand dieser Klage bildet. Es steht ihm nicht zu, sich über die Gültigkeit und den Vollzug des Arrestes auszusprechen (BGE 85 II 359 E. 3; GILLIÉRON, a.a.O., N. 33 zu Art. 279 SchKG; CR LP-STOFFEL/CHABLOZ, N. 16 zu Art. 279 SchKG), da diese Fragen in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Betreibungsbehörden fallen. Aus diesem Grund bindet das Urteil des mit der Arrestprosequierungsklage befassten Richters diese Behörden nur insoweit, als es um die Frage geht, ob eine Prozesshandlung des Gläubigers, welche dieser innerhalb der durch das SchKG verlangten Frist vornimmt, geig-

net ist oder nicht, die Rechtshängigkeit gemäss den Regeln des Zivilprozesses zu begründen. Demgegenüber obliegt es den Betreibungsbehörden zu entscheiden, ob die Prozesshandlung, bezüglich welcher der mit der Arrestprosequierungsklage befasste Richter entschieden hat, dass sie Rechtshängigkeit bewirke, innert der Fristen gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Betreibungsrechts vorgenommen wurde (BGE 80 III 93 S. 95 = Pra 43 Nr. 123; KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., N. 28 zu Art. 279 SchKG). Ihnen alleine kommt die Befugnis zu, das Dahinfallen des Arrestes – namentlich aufgrund des Verstreichens der Fristen, welche Art. 279 SchKG dem Gläubiger auferlegt (Art. 280 Ziff. 1 SchKG) – festzustellen und diese Massnahme aufzuheben, wobei Letzteres keinen formellen Entscheid erfordert (GILLIÉRON, a.a.O., N. 8 zu Art. 280 SchKG). Nachdem der Gläubiger auf der Grundlage des Schiedsentscheids, welcher die Existenz der dem Arrest zugrundeliegenden Forderung feststellt, die definitive Rechtsöffnung beantragt und erlangt hat (Art. 81 Abs. 1 SchKG), ist es das zuständige Betreibungsamt, bei welchem jener innerhalb der Frist gemäss Art. 279 Abs. 3 SchKG ein Fortsetzungsbegehren zu stellen hat (Art. 88 SchKG), wobei die Wahrung dieser Fristen zu überprüfen ist, bevor dem Gesuch stattgegeben und der Arrest in Pfändung umgewandelt wird (Art. 89 SchKG). Falls der Schuldner beim Betreibungsamt ein Gesuch um Freigabe der arrestierten Vermögenswerte stellt, obliegt diesem auch die Aufgabe zu prüfen, ob der Gläubiger die fraglichen Fristen hat verstreichen lassen, und es hat sodann gegebenenfalls diese Vermögenswerte freizugeben, andernfalls der Schuldner die Aufhebung des Arrestes mittels einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörden verlangen kann (GILLIÉRON, a.a.O., N. 10 zu Art. 280 SchKG; BGE 66 III 57 E. 1). Auf jeden Fall hat das Dahinfallen des Arrestes keine Auswirkungen auf die Betreibung als solche – deren Verwirkung ist in Art. 88 Abs. 2 SchKG geregelt – und auch nicht auf die Forderung selber, welche Gegenstand der Arrestprosequierungsklage bildet. Die einzige Folge ist, dass der Schuldner über die bis dahin arrestierten Vermögenswerte solange frei verfügen kann, als diese nicht gepfändet worden sind (Urteil 5P.265/2005 vom 8. Dezember 2005 E. 4.1); Letzteres gilt dann nicht, wenn der Gläubiger einen zweiten Arrest erlangt, dies auf denselben Vermögenswerten wie jene, auf welche sich der erste bereits vollzogene und am Betreibungsort gemäss Art. 52 SchKG prosequierte Arrest bezog (Urteil 5A_220/2013 E. 5.3). Dies ist eine der Folgen der fehlenden Interdependenz zwischen der Rechtsnatur des Arrestes und jener der Arrestprosequierungsklage: Bei Ersterem handelt es sich bloss um eine dringliche vorsorgliche Massnahme, bei Letzterer um eine selbständige materiell-rechtliche Zivilklage, nämlich um eine Anerkennungsklage im Sinne der Terminologie von Art. 279 Abs. 2 SchKG, welche zu einer Entscheidung mit materieller Rechtskraft führt (KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., N. 3 und 4 zu Art. 279 SchKG).

3.2.2

3.2.2.1 Gemäss Art. 186 Abs. 2 IPRG muss die Einrede der Unzuständigkeit vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden. Es handelt sich diesbezüglich um einen Anwendungsfall des in Art. 2 Abs. 1 ZGB verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben, welcher alle Rechtsgebiete, einschliesslich des Zivilprozesses beherrscht (vgl. Art. 52 ZPO). Anders ausgedrückt besagt die Vorschrift gemäss Art. 186 Abs. 2 IPRG wie die allgemeinere Vorschrift nach Art. 6 IPRG, dass das Schiedsgericht, vor welchem der Beklagte sich vorbehaltlos zur Hauptsache einlässt, schon alleine aus diesem Grund zuständig ist. Wer sich in einem kontradiktorischen Schiedsverfahren betreffend eine schiedsfähige Streitsache vorbehaltlos einlässt [...], anerkennt daher durch diese konkludente Handlung die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und verliert endgültig das Recht, die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben (BGE 143 III 462 E. 2.3; 128 III 50 E. 2c/aa mit Hinweisen = Pra 2001 Nr. 90).

Im vorliegenden Fall stellte das Schiedsgericht fest, dass die Beschwerdeführerin, die im Arrestprosequierungsprozess die Beklagtenrolle einnimmt, keine Einwendungen in Bezug auf seine Zuständigkeit erhob [...]. Die Feststellungen des Schiedsgerichts im Zusammenhang mit dem Ablauf des Verfahrens binden das Bundesgericht grundsätzlich; dies gilt namentlich für die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozess-erklärungen und Beweisvorbringen, ja sogar für den Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder auch die anlässlich eines Augenscheins gesammelten Informationen (Urteil 4A_316/2017 vom 2. August 2017 E. 3.2.2 und das vorstehend zitierte). Die Beschwerdeführerin macht folglich vergebens geltend, sie habe die Zuständigkeit des Schiedsgerichts anlässlich bestimmter Anträge der Beschwerdegegnerin, die im besagten Prozess die Klägerrolle innehat, in Frage gestellt [...]. In der Tat hat sie an jener Stelle in der Rechtsschrift, welche diese Behauptung untermauern soll [...] einzig die Schiedsfähigkeit des Antrags 1.7 des Statement of Claim vom 27. März 2015 bestritten, mittels welchem die Beschwerdegegnerin beabsichtigte, durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, dass die Beklagte eine Straftat gegen sie begangen habe; Letzteres führte im Übrigen zum Rückzug des beanstandeten Antrags. Demgegenüber berief sich die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit Antrag 1.5 dieser Rechtsschrift, mittels welchem die Beschwerdegegnerin ausdrücklich um die Prosequierung des streitigen Arrests ersuchte, nicht auf die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts. Sie tat dies auch in der Folge nicht. Im Übrigen ist es ihr grundsätzlich verwehrt, ein derartiges Vorbringen erstmals vor Bundesgericht zu erheben. Es wurde schon vor langer Zeit entschieden, dass die Einrede der fehlenden Schiedsfähigkeit der Streitsache denselben Regeln folgt wie die Einrede der Unzuständigkeit; gleich wie diese muss sie daher vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden, ansonsten der betreffende Einwand verwirkt ist (Urteile 4A_654/2011 vom 23. Mai 2012 E. 3.2; 4A_370/2007 vom 21. Februar 2008 E. 5.2.2 und 4P.217/1992 vom 15. März 1993 E. 5). Allerdings ist in

zwei bereits erwähnten Entscheiden, nämlich jenem, welcher in BGE 128 III 50 E. 2c/aa = Pra 2002 Nr. 90 veröffentlicht wurde, wie auch in BGE 143 III 462 E. 2.3 die Anwendbarkeit von Art. 186 Abs. 2 IPRG auf schiedsfähige Angelegenheiten beschränkt worden. In einem obiter dictum des Urteils 4P.267/1994 vom 21. Juni 1995 stand sogar die absolute Nichtigkeit des Entscheids im Falle fehlender Schiedsfähigkeit des Streitgegenstands zur Diskussion (E. 3a, 1. Abschnitt, und die angeführten Autoren; siehe auch: BERNARD CORBOZ, in: *Commentaire de la LTF*, 2. Aufl. 2014, N. 108 zu Art. 77 BGG). Die Doktrin ihrerseits ist gespalten in Bezug auf die Frage, ob die fehlende Schiedsfähigkeit durch das Schiedsgericht von Amtes wegen zu prüfen sei (für eine Übersicht über die Befürworter und Gegner dieser These vgl. BSK IPR-MABILLARD/BRINER, N. 20 zu Art. 177 IPRG). Aus den nachfolgenden Gründen (vgl. E. 3.2.2.2) ist es nicht unbedingt nötig, sich zu dieser Kontroverse abschliessend zu äussern. Ergibt sich jedoch das Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit aus einer rechtlichen Einschränkung der Parteiautonomie, ist im Hinblick auf den gesunden Menschenverstand immerhin festzuhalten, dass die vorbehaltlose Einlassung durch die beklagte Partei weder verhindern sollte, dass das Schiedsgericht die fehlende Schiedsfähigkeit der Streitsache von Amtes wegen prüft, noch dass die besagte Partei aus diesem Grund eine Beschwerde beim Bundesgericht einlegt (vgl. KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, a.a.O., N. 3.39). Es darf nicht geduldet werden, dass das Schiedsgericht sich beispielsweise die Kompetenz anmasst, eine strafrechtliche Verurteilung auszusprechen, einem Scheidungsantrag stattzugeben, ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung zu bewilligen oder über ein Konkursbegehren zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall bereitet die Schiedsfähigkeit der Anerkennungsklage im Sinne von Art. 279 SchKG, welche die Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführerin angestrengt hat, keine Probleme. Wie oben aufgezeigt wurde, wird die Möglichkeit, einen solchen Streitgegenstand einem Schiedsgericht zu unterbreiten, von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wie auch fast von der gesamten Lehre bejaht (vgl. E. 3.2.1, Abschnitt 4). Im Übrigen bedarf es keiner weiteren Erörterungen in Bezug auf die vermögensrechtliche Natur (Art. 177 IPRG) der im Streit liegenden Angelegenheit; diese betrifft Ansprüche aus der Nichterfüllung eines privatrechtlichen Vertrags. Soweit die Beschwerdeführerin also beabsichtigt, die Sache in diesem Verfahrensstadium zu bestreiten – was beim Lesen [...] ihrer Rechtsschrift nicht ganz klar wird, jedoch nicht der Fall zu sein scheint – wäre ihre Rüge gestützt auf Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG ausgeschlossen, da sie den Anforderungen von Art. 186 Abs. 2 IPRG nicht genüge. Im für sie günstigsten Fall entginge der Verwirkungsfolge damit einzig derjenige Teil der fraglichen Rüge betreffend jenen Punkt des Urteilsdispositivs, in welchem das Gericht feststellt, dass der Arrest rechtswirksam prosequiert worden sei.

3.2.2.2 Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG muss der Beschwerdeführer unter anderem ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids haben. Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen einer Gutheissung der Beschwerde, welche es dem Beschwerdeführer ermöglicht, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur, den der angefochtene Entscheid mit sich brächte, zu vermeiden (BGE 137 II 40 E. 2.3 = Pra 2011 Nr. 73). Das Interesse muss aktuell sein, das heisst es hat nicht nur im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde, sondern auch noch bei der Urteilsfällung zu bestehen (BGE 137 I 296 E. 4.2 = Pra 2012 Nr. 25; BGE 137 II 40 E. 2.1 S. 41 = Pra 2011 Nr. 73). Die angeführte Bestimmung, welche nicht zu jenen zählt, die von Art. 77 Abs. 2 BGG für nicht anwendbar erklärt werden, bestimmt auch das Verfahren bei einer Beschwerde gegen einen Entscheid, der in einer Angelegenheit des internationalen Schiedsrechts gefällt wird (Urteile 4A_50/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3 und 4A_524/2016 vom 20. September 2016 E. 3.1).

In Ziff. 3 des Dispositivs seines Entscheids stellte das Schiedsgericht fest, dass der durch das erstinstanzliche Genfer Gericht erlassene Arrestbefehl vom 14. Januar 2014 durch die vor ihm angestrenzte Anerkennungsklage rechtswirksam prosequiert worden sei («The freezing order dated 14 January 2014, reference ..., minutes ..., rendered by the Tribunal of first instance of Geneva has been validly validated»). Soweit es damit – zumindest indirekt – einen Zusammenhang knüpft, nämlich einerseits zwischen den Kapital- und Zinsforderungen, bezüglich welcher es die Schuld der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin in Ziff. 1 und 2 desselben Dispositivs anerkannt hat, und andererseits dem Arrestbefehl, hat es nichts gemacht, was zu beanstanden wäre; dies in Anbetracht der Tatsache, dass die Forderung, welche Gegenstand der Anerkennungsklage bildet, dieselbe sein muss wie jene, die dem Arrest zugrunde liegt. Ohne Zweifel ging das Gericht einen Schritt weiter, indem es überdies – im Sinne eines Pleonasmus – feststellte, der Arrest sei rechtswirksam prosequiert worden. Aus den Erwägungen des Entscheids im Zusammenhang mit dieser Dispositivziffer ergibt sich, dass die Schiedsrichter nach Überprüfung der Sache festgehalten hatten, dass der Arrest gebührend im Sinne der in Art. 279 SchKG festgelegten Fristen prosequiert worden sei [...]. Es oblag gewiss nicht ihnen dies zu tun, sondern gegebenenfalls der zuständigen Betreibungsbehörde (vgl. oben E. 3.2.1, 5. und 6. Abschnitt). Diese Kompetenzüberschreitung hat im vorliegenden Fall jedoch keine Auswirkungen. Die beanstandete Feststellung ist nämlich überflüssig und gleichzeitig ohne eigenständige Bedeutung: Nicht nur sieht keine gesetzliche Bestimmung sie vor – der Gläubiger verfügt über keine spezifische Klage, welche darauf ausgerichtet ist, die Wahrung der Frist zur Einreichung der Arrestprosequierungsklage gemäss Art. 279 Abs. 2 SchKG gerichtlich feststellen zu lassen; sodann kommt hinzu, dass mit der besagten Feststellung eine allfällige Missachtung der genannten Frist, welche den Schiedsrichtern entgangen ist, nicht geheilt werden kann. Im Übrigen und vor allem hat die strei-

tige Feststellung keinerlei Eingriff in die rechtliche Situation der Schuldnerin, deren Vermögenswerte arretiert wurden – das heisst die Beschwerdeführerin – zur Folge. Falls Letztere nämlich abweichend von der besagten Feststellung der Auffassung ist, die Arrestprosequierungsklage sei von der Beschwerdegegnerin zu spät eingereicht worden – was sie im Übrigen bis hierher nie geltend gemacht hat – steht es ihr jederzeit frei, beim mit dem Vollzug des Arrestes betrauten Betreibungsamt mit Verweis auf das von Gesetzes wegen erfolgte Dahinfallen des Arrestes (Art. 280 Ziff. 1 SchKG) ein Gesuch um Freigabe der arretierten Vermögenswerte zu stellen; auf diese Weise kann sie ungeachtet der beanstandeten Feststellung die freie Verfügung über die Vermögenswerte wiedererlangen, selbst wenn dies allenfalls die Einreichung einer Beschwerde im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG bei der Aufsichtsbehörde oder sogar beim Bundesgericht als letzte Instanz erfordert. Im Ergebnis kommt man nicht umhin, der Beschwerdegegnerin Recht zu geben, soweit diese der Beschwerdeführerin jegliches Interesse an einer Gutheissung der fraglichen Rüge abspricht. Es entspräche in der Tat keinem schutzwürdigen Interesse, einen Schiedsspruch aufzuheben einzig aufgrund der Tatsache, dass dessen Dispositiv eine Feststellung enthält, welche überflüssig und ohne eigenständige Bedeutung ist.

4.

Im Rahmen eines zweiten Vorbringens, welches zweigeteilt ist, macht die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör im kontradiktorischen Verfahren sei in verschiedener Hinsicht verletzt worden. Sie beanstandet nacheinander die Missachtung ihres Rechts auf Beweis seitens des Schiedsgerichts, wie auch dessen Verletzung der ihm obliegenden Pflicht, die Argumente der Parteien zu prüfen.

4.1 Der durch Art. 182 Abs. 3 und 190 Abs. 2 lit. d IPRG garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör weist grundsätzlich keinen anderen Gehalt auf als jener, welcher im Verfassungsrecht verankert ist. So wurde auf dem Gebiet des Schiedsrechts anerkannt, dass jeder Partei das Recht zusteht, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, Beweisanträge zu rechtserheblichen Fakten zu stellen und an den Verhandlungen des Schiedsgerichts teilzunehmen. Demgegenüber schliesst der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht das Recht mit ein, sich mündlich äussern zu können. Ebenso wenig erfordert es, dass ein internationaler Schiedsentscheid begründet wird. Gleichwohl hat die Rechtsprechung aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine minimale Pflicht des Schiedsgerichts abgeleitet, die entscheidungswesentlichen Fragen zu behandeln und zu beurteilen. Diese Pflicht ist verletzt, wenn das Schiedsgericht wegen eines Versehens oder eines Missverständnisses von einer Partei beigebrachte und für den zu fällenden Entscheid erhebliche Argumente, Beweise und Beweisanträge unberücksichtigt lässt (BGE 142 III 360 E. 4.1.1 = Pra 2018 Nr. 19 und die vorstehend zitierten).

Eine Partei, welche der Auffassung ist, sie sei von einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör oder von einem anderen Verfahrensmangel betroffen, hat dies zu Beginn des Schiedsverfahrens darzutun, ansonsten das betreffende Vorbringen verwirkt ist. Es widerspricht nämlich Treu und Glauben, einen Verfahrensmangel erst anlässlich der gegen den Schiedsentscheid gerichteten Beschwerde geltend zu machen, wenn jener schon im Verlauf des Verfahrens hätte angezeigt werden können (Urteil 4A_668/2016 vom 24. Juli 2017 E. 3.1).

4.2

4.2.1 Im ersten Teil des eingesehenen Vorbringens behauptet die Beschwerdeführerin, es sei ihr im Schiedsverfahren, so wie dieses ausgestaltet gewesen sei, nicht möglich gewesen, einen entscheidenden Zeugen aussagen zu lassen, nämlich A., welcher wirtschaftlich Begünstigter der Beschwerdegegnerin sei. Dessen Einvernahme hätte genügt um zu belegen, dass der zwischen den Parteien bestehende Vertrag in Bezug auf eine bestimmte Anzahl spezifischer Punkte nicht ihren übereinstimmenden wirklichen Willen wiedergebe, der mit Blick auf Art. 18 Abs. 1 OR entscheidend sei. Dieser Wille ergebe sich vielmehr aus einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem vorgenannten A. und D., dem wirtschaftlich Begünstigten der Beschwerdeführerin. Gemäss Auffassung der Beschwerdeführerin hätten die im Rahmen des Schiedsverfahrens aufgestellten formellen Regeln – insbesondere jene, welche vorgängig zur Einvernahme jedes Zeugen die Vorlegung einer schriftlichen Erklärung (witness statement) verlange – sie daran gehindert, A. zwecks Durchführung eines Kreuzverhörs (cross-examination) vorzuladen, da die Beschwerdegegnerin ihren Akten keine von der betreffenden Person unterzeichnete schriftliche Erklärung angefügt habe.

4.2.2 Es braucht gar nicht erst untersucht zu werden, ob das Vorgehen mit dem witness statement (vgl. Urteile 4A_709/2014 vom 21. Mai 2015 E. 5.2.4 und 4A_199/2014 vom 8. Oktober 2014 E. 6.2.3), wie es im vorliegenden Fall erarbeitet und/oder angewendet wurde [...], geeignet war, die von der Beschwerdeführerin beschriebene drastische Folge hervorzurufen, oder ob dies im Gegenteil die Möglichkeit nicht ausschloss, dass das Schiedsgericht auf einfaches Gesuch einer Partei hin einen Zeugen vorladen konnte, gesetzt den Fall, die andere Partei lehne es ab, ein durch den betreffenden Zeugen signiertes witness statement vorzulegen.

Am 23. Januar 2015 führte das Schiedsgericht eine Verhandlung durch, im Rahmen welcher es mit den Parteien unter anderem den Entwurf einer Verfahrensordnung Nr. 2 diskutierte. Vier Anwälte, darunter der Unterzeichnende der vorliegenden Beschwerde, standen der Beschwerdeführerin dabei zur Seite, woraufhin die Verfahrensordnungen Nrn. 1 und 2 am 29. desselben Monats den Parteien zugestellt wurden [...]. Der aktuelle Rechtsbestand der Beschwerde-

führerin vertrat diese Partei ausserdem bei der Instruktionsverhandlung vom 18. November 2015, anlässlich welcher das Schiedsgericht zur Einvernahme von vier Zeugen schritt, bevor es die Anwälte der Parteien anhörte und die Instruktion beendete, wobei es sich versicherte, dass Letztere in Bezug auf den Ablauf des Schiedsverfahrens keine Einwände zu erheben hatten [...]. Ob dies nun am Anfang, im Laufe oder am Ende des Verfahrens war – nie hat sich die Beschwerdeführerin über eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör beschwert. Einerseits hat sie zu keinem Zeitpunkt die Rechtmässigkeit der Verfahrensregeln in Frage gestellt, welche das Schiedsgericht unter Mitwirkung der Parteien gemäss Art. 8.2 des zwischen diesen bestehenden Vertrages bzw. den Swiss Rules of International Arbitration (2012) erliess. Andererseits bringt sie weder vor, dass sie jemals versucht habe, ein witness statement durch A. unterzeichnen zu lassen, noch dass sie beim Schiedsgericht beantragt habe, dass es gleichwohl zur Einvernahme dieses Zeugen schreiten soll; Letzteres unter Ausserachtlassung des besagten Erfordernisses und gegebenenfalls unter Ersuchen der Mitwirkung des staatlichen Richters am Sitz des Schiedsgerichts, um so – auch wenn dies auf dem Wege des Rechtshilfverfahrens (vgl. Art. 184 Abs. 2 IPRG) geschehen würde – zum selben Ergebnis zu gelangen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es der Beschwerdeführerin – nachdem ihr die Regeln des Schiedsverfahrens bekannt waren – heute somit verwehrt geltend zu machen, ihr Recht auf Beweis sei missachtet worden.

4.3 Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht schliesslich vor, zwei grundlegende und für die Lösung des Rechtsstreits entscheidende Argumente, welche sie vor ihm vorgetragen habe, nicht untersucht zu haben. Um dies zu beurteilen, wird die I. zivilrechtliche Abteilung darauf verzichten, die – im Übrigen relativ komplizierten – näheren Umstände dieses Falles in Erinnerung zu rufen, wie sie aus dem angefochtenen Entscheid sowie aus der Zusammenfassung hervorgehen, die der Präsident des Schiedsgerichts im Auftrag der drei Schiedsrichter [...] davon gemacht hat [...]. Das Bundesgericht wird sich vielmehr darauf beschränken, nur jene Fakten darzulegen, die für das Verständnis dieses zweiten Teils der auf Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG gestützten Rüge notwendig sind. Da ausserdem die Beschwerdeführerin auf die Einreichung einer Replik verzichtet hat, ist es angezeigt, sich an die detaillierten Erklärungen des Schiedsgerichts zu halten, welche dieses in seiner Stellungnahme in Bezug auf die Vorbringen jener Partei geliefert hat [...], es sei denn, die nämlichen Ausführungen erscheinen mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die rechtserheblichen Beweiselemente nicht glaubhaft.

4.3.1 Man darf es in Bezug auf den ersten Teil dieser letzten zweistufigen Rüge als gegeben betrachten, dass zu Gunsten der Beschwerdeführerin, als Teil einer ihr zustehenden Forderung von USD 2 300 000 ein Betrag von USD 1 150 000 von einer Forderung von USD 4 397 018.70 abzuziehen war, welche die Be-

schwerdegegnerin gegenüber jener hielt. Dieser Forderung fügte das Schiedsgericht die Summe von USD 386 222.91 hinzu; Letztere entsprach einer Forderung des Transportunternehmens der Beschwerdegegnerin (abgekürzt B.) gegenüber dem Transportunternehmen der Beschwerdeführerin (abgekürzt C.), wobei die Parteien übereingekommen waren, ihre Rechnungen unter Einschluss jener ihrer beiden Transportunternehmen zu regeln. Daraus resultierte ein Betrag von USD 4 783 241.61, welcher nach Verrechnung mit den vorgenannten USD 1 150 000 die verbleibende Forderung der Beschwerdegegnerin in der Höhe von USD 3 633 241.61 ergab.

Die Beschwerdeführerin führt aus, sie habe im Rahmen des Schiedsverfahrens geltend gemacht, dass der Betrag von USD 386 222.91, welcher in der Forderung der Beschwerdegegnerin in der Höhe von USD 3 633 241.61 enthalten sei, das Ergebnis eines simulierten Rechtsgeschäfts sei. Dies in dem Sinne, dass B. aus betriebsinternen Gründen gewünscht habe, einen positiven, zu seinen Gunsten lautenden Saldo zu präsentieren. Sie, die Beschwerdeführerin, habe diesem Vorgehen zugestimmt, trotz der Tatsache, dass ihr Tochterunternehmen C. in Tat und Wahrheit nicht Schuldnerin, sondern Gläubigerin von B. war; Letzteres im Vertrauen auf die seitens von A. abgegebenen Zusicherungen, wonach diese USD 386 222.91 gegenüber ihr nie eingefordert würden. Gemäss Auffassung der Beschwerdeführerin habe das Schiedsgericht diese Argumentation einfach übergangen.

Nichts davon ist zutreffend. Vorab ist unstreitig festzustellen, dass die unter N. 27 der Beschwerdeschrift wiedergegebenen Aktenauszüge die Ausdrücke simuliertes Rechtsgeschäft oder Simulation nicht erwähnen. Des Weiteren geht aus den durch das Schiedsgericht auf den Seiten 9 und 10 seiner Stellungnahme abgegebenen Erklärungen mit entsprechenden Verweisen klar hervor, dass die Schiedsrichter in keiner Weise das Vorbringen der Beschwerdeführerin ignoriert hatten, mit welchem diese versuchte, sie dazu zu bringen, auf ein simuliertes Rechtsgeschäft zu erkennen. Ohne dass die Beschwerdegegnerin dem widersprochen hätte, wird vom Präsidenten des Schiedsgerichts nämlich – im Übrigen zurecht – festgehalten, dass der Entscheid unter N. 27 das betreffende Vorbringen erwähnt. Dabei wird von ihm präzisiert, die Beschwerdeführerin habe sich der fraglichen Behauptung in der Absicht bedient, dem Aktenstück R-25, konkret einer Zusammenstellung, welchen von den beiden Transportunternehmen der Parteien im Dezember 2012 unterschrieben worden sei und eine Forderung in der Höhe von USD 386 223.41 zu Gunsten von B. ausweise, jegliche Beweiskraft abzuspüren. Der Präsident des Schiedsgerichts weist das Bundesgericht sodann noch auf N. 28 des Urteils hin, in welchem das Schiedsgericht ausgeführt habe, dass gemäss Auffassung der Beschwerdegegnerin das Dokument mit der Bezeichnung R-25 das Vorliegen der zwischen B. und C. geschlossenen Vereinbarung belege, da sich die Unterschrift und der Stempel der beiden Gesellschaften darauf befänden. Im Übrigen nimmt der Präsident des Schiedsgerichts auf N. 266 lit. (i)–(v) der angefochtenen Entscheidung Bezug, wo die

Schiedsrichter mit Verweis auf das Aktenstück R-25 den Betrag von USD 386 222.91 der Forderung der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin anrechneten und dabei ausdrücklich das Vorbringen der Beschwerdeführerin abwiesen, wonach die Beschwerdegegnerin durch Einforderung der Zahlung des fraglichen Betrags in Tat und Wahrheit von ihrer Forderung die Summe von USD 763 776.59 (das heisst USD 1 150 000 – USD 386 223.41) abgezogen habe statt den ganzen vereinbarten Betrag in der Höhe von USD 1 150 000.

Indem das Schiedsgericht entschied, dass die auf dem Aktenstück R-25 erstellte Abrechnung mit dem wirklichen Willen der Parteien übereinstimme, hat es – zumindest implizit – das Argument der Beschwerdeführerin betreffend Simulation widerlegt. Der von dieser erhobene Vorwurf, das Schiedsgericht habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör missachtet, erweist sich demzufolge als unzutreffend.

4.3.2 Was die zweite Hälfte der Gesamtforderung der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin betrifft, welche sich ebenfalls auf USD 1 150 000 (das heisst USD 2 300 000: 2) belief, sahen die Parteien nicht deren direkte Anrechnung an die Forderung der Beschwerdegegnerin vor, wie sie dies bezüglich der ersten USD 1 150 000 getan hatten. Sie waren übereingekommen, dass die Begleichung schrittweise im Rahmen des Vollzugs des Kaufvertrags vom 12. Dezember 2012 erfolgen würde, gemäss welchem die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin zwischen dem 13. Dezember 2012 und dem 30. Juni 2013 50 000 Tonnen Kerosin zu liefern hatte, wobei die vereinbarte Gewinnmarge ihr ermöglichen sollte, die von der Beschwerdegegnerin geschuldeten USD 1 150 000 nach und nach einzufordern.

Vor dem Schiedsgericht stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, die Begleichung der Schuld hätte sich nur erreichen lassen, wenn das Kerosin – im Umfang von 10 000 Tonnen im Monat – bis spätestens am 30. April 2013 geliefert worden wäre, dies um zu vermeiden, dass die Miet- und Standkosten bezüglich der 230 für den Transport der Handelsware erforderlichen Waggons ihre Gewinnmarge zunichtemachen würden. In diesem Zusammenhang führte sie aus, ungeachtet des Termins vom 30. Juni 2013, der im Kaufvertrag angegeben worden sei, um diesen mit Verträgen abzustimmen, welche sie gegenüber einem Dritten gebunden haben, hätten die Parteien eine mündliche Vereinbarung getroffen mit dem Inhalt, dass die Beschwerdegegnerin das Kerosin vor dem 30. April 2013 abnehmen würde. Die Beschwerdeführerin ergänzte, dass die Beschwerdegegnerin diese Frist nicht eingehalten habe, so dass ihre Forderung gegenüber Letzterer im Betrag von USD 1 150 000 nie beglichen worden sei, da die Miet- und Standkosten für die Waggons die Gewinnmarge aufgebraucht hätten. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin habe sich das Schiedsgericht mit dieser Argumentation in keiner Weise auseinandergesetzt.

Der Beschwerdeführerin kann auch hier nicht gefolgt werden. Wie nämlich dessen Präsident auf den Seiten 10 und 11 der Stellungnahme mit Fug und Recht ausführt, war das Schiedsgericht nach Darlegung der unterschiedlichen Ansichten der Parteien betreffend die Fristen für die Lieferung des Kerosins [...] einerseits der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin nicht hinreichend belegt habe, dass die im Vertrag vom 12. Dezember 2012 festgelegten Termine nicht den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien wiedergäben, und dass andererseits, selbst wenn man der Theorie der Beschwerdeführerin folgte, die betreffende Gesellschaft zumindest einige Gewinne hätte erzielen sollen, indem sie den Vertrag vollzog [...]. Damit hat das Schiedsgericht jenes Vorbringen geprüft, gemäss welchem die Gewinnmarge aufgrund der verlängerten Miet- und Standzeiten für die Waggons zunichte gemacht worden sei. Genauer gesagt hat es – zumindest in impliziter Weise – festgestellt, dass die Beschwerdeführerin, soweit die Beschwerdegegnerin den mit dem wirklichen Willen der Vertragspartner übereinstimmenden Vertrag vom 12. Dezember 2012 gemäss dessen Wortlaut vollzogen habe, ihrer Gegenpartei nicht vorwerfen könne, sie an der Erzielung des Gewinns gehindert zu haben, den sie in einem kürzeren Zeitraum als vertraglich festgelegt zu realisieren erhoffte.

Aus dem Gesagten folgt, dass das Schiedsgericht im Rahmen des von ihm gefällten Entscheids den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat.

5.

Im Ergebnis ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. [...]